

mittels Stempelaufdrucks auf die Anklageschrift gefaßt werden.“

3. Vgl. ferner Ziff. III.1. des PrBOG vom 20.10.1977 zu Fragen der Untersuchungshaft (OG-Inf. 4/1977 S. 56). Sie lautet:

„1. Ist es nach Einreichung der Anklageschrift bei Gericht erforderlich, einen Angeklagten zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand (§ 43 StPO) in ein psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen, ist der Haftbefehl, soweit die Haftvoraussetzungen (§§ 122, 123 StPO) noch vorliegen, aufrechtzuerhalten.“

Dieser PrBOG ist weiterhin auszugsweise abgedr. als Vorbem. zu § 122 und als Anm. nach §§122, 123, 126, 127, 131, 246 und 357 StPO.

4. Vgl. ferner Ziff. 2.1. der RL des Plenums des OG zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (abgedr. als Anm. nach §198 StPO).

§188

Entscheidungen des Gerichts

(1) Das Gericht kann folgende Entscheidungen treffen:

1. vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens;
2. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt;
3. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
4. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens;
5. Eröffnung des Hauptverfahrens.

(2) Das Gericht hat im Ergebnis seiner Prüfung zugleich über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft, der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter und der Sicherheitsleistung zu entscheiden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(3) Alle Entscheidungen im Eröffnungsverfahren werden unter Mitwirkung der Schöffen getroffen.

§189

Vorläufige und endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht

(1) Das Gericht kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 150 Ziffern 2 bis 4 vorläufig einstellen.

(2) Es kann das Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die nach § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
 2. der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staate bestraft wurde;
 3. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist;
 4. der Staatsanwalt die Anklage zurückgenommen hat.
- (3) Die Einstellung kann auch nach Eröffnung des Verfahrens erfolgen. Die Entscheidung ergeht ohne Durchführung einer Hauptverhandlung.

§190

Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt

(1) Das Gericht hat die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben:

1. im Eröffnungsverfahren, wenn es seine sachliche oder örtliche Unzuständigkeit feststellt;
2. in jeder Lage des Verfahrens, wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind.

(2) Bei Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt nach Absatz 1 Ziffer 2 bleibt die Sache bei Gericht anhängig.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. II.2. der RL des Plenums des OG vom 16.3.1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (GBl. I Nr. 14 S. 169). Sie lautet:

„2. Eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO ist erforderlich,

— wenn das Ermittlungsergebnis keinen hinreichenden Tatverdacht begründet, die Möglichkeiten für weitere Ermittlungen jedoch noch nicht ausgeschöpft sind;

— wenn zwar hinreichender Tatverdacht vorliegt, das Ermittlungsergebnis aber hinsichtlich anderer wesentlicher Umstände Widersprüche oder Lücken aufweist, deren Klärung dem Gericht nicht möglich ist;

— wenn notwendige und mögliche Rekonstruktionen sowie darauf bezogene Begutachtungen unterblieben sind, die für die richtige Beurteilung von Vorgängen des Tatgeschehens Bedeutung haben.